



Umsetzung Gesetz über die Behindertenhilfe

Informationsveranstaltung und Schulung IBB*plus* – Teil 1

Informationsveranstaltung vom 12. / 18. April 2018

Hintergrund der Veranstaltung: Im Rahmen der KoGePla wurde die Arbeitsgruppe «AG Ratingpraxis» aus Vertretungen der Kantone und Institutionen gebildet und sollte ein Konzept zur «Vereinheitlichung und Überprüfung der Ratingpraxis» erarbeiten. Ergebnis der Arbeit dieser Gruppe war ein Katalog unterschiedlicher Massnahmen, um das vorgegebene Ziel zu erreichen. Dazu zählten unter anderem die Konkretisierung der Abgrenzung der räumlich integrierten Tagesstruktur (wird ebenfalls noch Thema werden heute), eine Ratinganleitung, die bereits ins Handbuch integriert worden ist, sowie die heute angebotenen IBB-Schulungen für bisherige und neue Mitarbeitende.



Agenda | Inhalte Informationsveranstaltung

1. Begrüssung
2. Neuerungen und aktuelle Themen
 1. Webtool
 2. Handbuch
 3. Ratinganleitung, PRIKOP-Empfehlungen, Erfahrungsgruppen
 4. Abgrenzung räumlich integrierte Tagesgestaltung
3. Abläufe und Fristen
4. Exkurs: Anforderungen an die Dokumentation



Agenda | Stichtagrating 2018

- Vollerhebung seit 2016 → 3. Stichtagrating in Folge
- Umgesetzte Massnahmen zur Vereinheitlichung der Ratingpraxis
 - Konkretisierung der Orientierungshilfen zur Abgrenzung der Leistungsbereiche BW/BT
 - **Informationsveranstaltung vor Stichtagrating/ IBBplus-Grundlagenschulung**
 - Stichprobenüberprüfungen seit Ende 2017 in BL
 - Amtsinterne Plausibilisierung der Daten
 - Externe Überprüfung der Stufenanstiege erstmals im Stichtagrating 2018 in BL



Neuerungen und aktuelle Themen



Neuerungen | Webtool-Updates

- Update: Das Webtool wird Ihnen voraussichtlich am **24. April 2018** ab 13.00 Uhr nicht zur Verfügung stehen. Die Institutions-Administratoren werden per Email informiert, wenn das Update erfolgreich geladen wurde.
- Die Neuerungen werden im Email sowie auf der Startseite im Webtool erläutert.
- Die Wegleitung zum Webtool IBBRating wird ebenfalls überarbeitet



Neuerungen | Webtool-Updates

Das Update enthält folgende Neuerungen / Ergänzungen:

- Neue Funktion: automatische Benachrichtigung bei Aktivierung eines LB
- Ergänzungen bei der Funktion „Neue Fremdeinschätzung anlegen“
- Neue Funktion: Archiv
- Ergänzung im Export in eine Excel-Datei, ob SE oder FE
- Übersichtlichere Darstellungen **Fremdeinschätzungen im Lebensbereich Tagesstruktur: Angabe der Leistung bearbeitbar – aktuell nicht möglich!**

Nachtrag: Leider ist aktuell doch nicht möglich, nachträglich die Angabe der Leistung (BT oder BA) bei den Tagesstrukturbögen zu bearbeiten. Dies wurde an der Informationsveranstaltung jedoch so kommuniziert, ist technisch aber noch nicht umsetzbar.



Neuerungen | Handbuch

- Empfehlungen IG PRIKOP → in Überarbeitung (Anwendung für Stichtagrating 2018 nicht empfohlen!)
- Kantonsübergreifender Leistungsbezug
- Minderjährige Personen
- Leistungen im AHV-Alter
- Entlastungsaufenthalt
- Bedarfsüberprüfung (insbesondere vorgezogene)
- Anhang: Information zum Sonderbedarf



Neuerungen | Handbuch

Empfehlungen IG PRIKOP

- Sind nicht mehr aktuell zum heutigen Wissenstand
- Widersprechen teilweise den Vorgaben der Kantone
- **Werden in Absprache mit der IG PRIKOP überarbeitet**



Neuerungen | Handbuch

Kantonsübergreifender Leistungsbezug (3.2)

Erstmaliger/ neuer Leistungsbezug	Bedarfsüberprüfungen (vorgezogen/ regulär)
Finanzierender Kanton (IVSE-Kanton)	Standortkanton der Institution

Kantonsübergreifender Leistungsbezug (3.2)

Wenn eine Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft ein Angebot im Kanton Basel-Stadt in Anspruch nehmen möchte und umgekehrt.

IFEG-Bereich:

Bei erstmaligem und neuem Leistungsbezug ist der finanzierende, also der IVSE-Kanton für die Bedarfsermittlung zuständig.

Für alle Bedarfsüberprüfungen (vorgezogen und regulär) ist der Standortkanton der Institution zuständig.

AWB (Staatsvertrag): Anmeldeverfahren gemäss Anhang zum Handbuch



Neuerungen | Handbuch

Minderjährige Personen (3.5)

Seit dem 01.01.17 haben auch minderjährige Personen mit Behinderung Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe.

- Dieser Anspruch besteht unter folgenden Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 BHG). Die Person mit Behinderung:
 - hat die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert und hat keinen Anspruch auf Massnahmen der beruflichen Integration, und
 - gilt als invalid gemäss Art. 8 ATSG, resp. weist einen IV-Grad von 100% aus, und
 - kann keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur beanspruchen.



Neuerungen | Handbuch

Leistungen im AHV-Alter (3.9)

- Leistungen der Tagesstruktur können nach Eintritt des AHV-Alters nur noch in reduziertem Umfang und ohne Lohnanspruch bezogen werden.

BA	BT
In Anlehnung an das Normalisierungsprinzip: → Die Leistung BA kann nur bis zum Erreichen des AHV-Alters bezogen werden.	→ Bedarf wird überprüft , weil mit zunehmendem Alter eine Reduktion des Pensums in der BT gewünscht oder angebracht sein kann.

- Die Beitragsverfügung für BA wird im betreffenden Jahr bis zum Ende des Monats ausgestellt, in dem das AHV-Alter erreicht wird (**BL**)
- Diese Personen mit Behinderung werden dann pensioniert und es kann ein Leistungsbezug von BT geprüft werden.
- Für lückenlosen Leistungsbezug ist die Bedarfsermittlung in den Monaten vor Erreichen des AHV-Alters vorzunehmen und rechtzeitig ein Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung / KÜG-Gesuch einzureichen.
- Personen mit Behinderung, die bereits vor 2017 im AHV-Alter waren und Leistungen der Tagesstruktur (Tagesgestaltung und Arbeit) bezogen haben, dürfen diese bis Ende 2018 in gleichem Umfang in Anspruch nehmen.
- In der Leistung BT muss eine Bedarfsüberprüfung mit *IBBplus* vorgenommen werden.

Neuerungen | Handbuch

Entlastungsaufenthalt (3.11/3.12)

(= Befristete Leistungsbezüge in IFEG-Institutionen)

Um den Aufwand der Verhältnismässigkeit der geplanten Aufenthaltsdauer anzupassen wird der Betreuungsbedarf je nach Aufenthaltsdauer wie folgt ermittelt:

IBBplus	IHP
<ul style="list-style-type: none">• Max. 15 Nächte pro Monat• 4 zusammenhängende Wochen	<ul style="list-style-type: none">• Ab 16 Nächten pro Monat• über vier zusammenhäng. Wochen <p>Definitiver Eintritt im Anschluss an Entlastungsaufenthalt</p>

Informationsveranstaltung April 2018

12

Entlastungsaufenthalt (3.11/3.12)

- Befristete Leistungsbezüge in IFEG-Institutionen
- Sie sind entweder explizit als solche zwischen der Institution und dem AKJB / der ABH vereinbart und anerkannt oder können bei temporär nicht belegten Plätzen von den Institutionen angeboten werden
- Um den Aufwand der Verhältnismässigkeit der geplanten Aufenthaltsdauer anzupassen und an Anlehnung an Berechnungen der EL wird der Betreuungsbedarf je nach Aufenthaltsdauer wie folgt ermittelt:
 - IBBplus: Max. 15 Nächte pro Monat oder vier zusammenhängende Wochen
 - IHP: Ab 16 Nächten pro Monat oder über vier zusammenhängende Wochen
- Für wiederholte Entlastungsaufenthalt im selben Kalenderjahr wird kein neuer Antrag benötigt (Mitteilung der Abrechnungszeiträume per Email).
- Bei definitivem unbefristetem Eintritt im Anschluss an Entlastungsaufenthalt → Vorgehen analog Neueintritt reguläres Verfahren mit HP



Neuerungen | Handbuch

Vorgezogene Bedarfsüberprüfung (2.9.4)

Vorgezogene Bedarfsüberprüfung	Periodische Bedarfsüberprüfung
Erhebliche Veränderungen	Allgemeine Veränderungen
<u>Kumulative Kriterien:</u> <ul style="list-style-type: none"> Veränderung um zwei Gesamtstufen (BL) / um mind. eine Gesamtstufe (BS) Ereignis gebunden nachhaltige Veränderung 	<ul style="list-style-type: none"> schleichende Veränderungen Kleinere bis mittlere Veränderungen (auch nicht-stufenrelevante Veränderungen)
Gemeinsam in Briefform zu beantragen (BL); begründeter Antrag via Anmeldung (BS)	Kein Antrag → Stichtagrating

Informationsveranstaltung April 2018

13

Vorgezogene Bedarfsüberprüfung

- Bei erheblichen Veränderungen des Unterstützungsbedarfs
- Eine vorgezogene Bedarfsüberprüfung kann in der Regel nur einmal pro Jahr beantragt werden.
- Sie ist von der Person mit Behinderung und dem Leistungserbringer gemeinsam schriftlich (in Briefform) mit Begründung und Erläuterung, weshalb die untenstehenden Kriterien erfüllt sind, beim AKJB / bei der ABH zu beantragen.
- Es müssen kumulativ folgende Kriterien erfüllt sein:
 - Es gibt eine erhebliche Veränderung des Bedarfs (Veränderung um eine/zwei Gesamtstufen)
 - Eine bestimmtes Ereignis hat zu der erheblichen Bedarfsveränderung geführt (z.B. ein-schneidendes Lebensereignis, schnell fortschreitende Krankheit, langanhaltende Krise)
 - nachhaltige / längerfristige Bedarfsveränderung



Neuerungen | Handbuch

Anhang V: Sonderbedarf

- zeitlich befristete Unterstützungsleistungen zur Deckung eines **ausserordentlich hohen und intensiven Unterstützungsbedarfs**
- für **wenige und seltene Situationen** vorgesehen und nicht als Zusatzbeitrag für eine Person mit Behinderung in einer IBB-Stufe 4 zu verstehen
 - Bspw. für Menschen mit einer ausgeprägten Autismus-Spektrum-Störung
- **Nicht für Personen** mit einem ausserordentlich hohen und **intensiven Pflegebedarf**
- Die **kumulativen Indikatoren** sind in der Verordnung über die Behindertenhilfe (§ 1 Abs. 4 BHV BL / § 2 Abs. 5 BHV BS) definiert.

- Leistungen des Sonderbedarfs sind zeitlich befristete Unterstützungsleistungen zur Deckung eines **ausserordentlich hohen und intensiven Unterstützungsbedarfs**.
- Der Sonderbedarf ist von den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt für **wenige und seltene Situationen** vorgesehen und nicht als Zusatzbeitrag für eine Person mit Behinderung in einer IBB-Stufe 4 zu verstehen. Schätzungen im Rahmen des BHG-Projektes haben eine sehr geringe Fall-zahlergeben.
- Eine Zuspreehung kommt für Personen in Betracht, die ausserordentlich erhöhte personale Leistungen benötigen, d.h. wenn der Betreuungsbedarf deutlich über dem Maximum der regulären Bedarfsstufe von IBB*plus* bzw. in der höchsten IHP-Stufe mit sehr hohem Stundenbedarf liegt. Dies trifft nur auf wenige Einzelfälle zu. Menschen mit einer ausgeprägten Autismus-Spektrum-Störung könnten beispielsweise dazu gehören.
- Für Personen mit einem ausserordentlich hohen und intensiven Pflegebedarf ist der Sonderbedarf hingegen nicht konzipiert. Aufgrund des Subsidiaritäts-prinzips sind Pflegeleistungen primär über die Krankenpflegeversicherung zu finanzieren (Behindertenhilfegesetz BHG, § 2, Abs. 3).
- Die Leistungen des Sonderbedarfs sind Fachleistungen und können lediglich von anerkannten institutionellen Leistungserbringern in den Bereichen Wohnen und Tagesgestaltung erbracht werden. In der Regel handelt es sich um einen stationären Bezug.
- Die kumulativen Indikatoren sind in der Verordnung über die Behindertenhilfe (§ 1 Abs. 4 BHV BL / § 2 Abs. 5 BHV BS) definiert.



Neuerungen | Handbuch

Bitte konkretisierten Prozessablauf zum Sonderbedarf beachten:

gemeinsam **in Briefform mit Begründung**, weshalb die **Kriterien gemäss BHV** erfüllt sind, beim zuständigen Amt zu beantragen

AKJB/ASB prüft die Erfüllung der Kriterien und entscheidet über die Zulassung zur Bedarfsermittlung

Bedarfsermittlung mit **IHP** und Abklärung durch die **FAS**

Verfügung Sonderbedarf durch AKJB/ ASB auf maximal **12 Monate** befristet



Neuerungen | AG Ratingpraxis

Massnahmen zur Vereinheitlichung und Überprüfung der Ratingpraxis mit IBBplus

1. **Bikantonale IBB-Informationsveranstaltungen vor dem Stichtagrating**
2. Die in den BAB- und Ratinggesprächen 2017 festgelegten Clusterzuteilungen gelten mittel- bis langfristig.
3. Systematische Anleitung zum Ratingvorgehen
4. Querbeurteilungen in IBB-Erfahrungsgruppen (Organisation SUBB)
5. Fremdeinschätzungen werden amtsintern plausibilisiert und ggf. durch ein externes Überprüfungsgremium vor Ort überprüft
6. Die Stichprobenüberprüfungen als Massnahme zur Vereinheitlichung der Ratingpraxis
7. Konkretisierung der Abgrenzungskriterien BW-BT

Informationsveranstaltung April 2018

16

Im Rahmen der KoGePla wurde die Arbeitsgruppe «AG Ratingpraxis» aus Vertretungen der Kantone und Institutionen gebildet, welche ein Konzept zur «Vereinheitlichung und Überprüfung der Ratingpraxis» erarbeiten sollte. Ergebnis der Arbeit dieser Gruppe war ein Katalog unterschiedlicher Massnahmen, um das vorgegebene Ziel zu erreichen.

1. Die Kantone übernehmen die Organisation bikantonaler Informationsveranstaltungen, welche sich sowohl an bisherige Ratingverantwortliche wie auch an neue Mitarbeitende (IBB-Grundlagenschulung) richten. Diese finden jährlich vor den Stichtagratings statt.
2. Die in den BAB- und Ratinggesprächen 2017 festgelegten Clusterzuteilungen gelten mittel- bis langfristig. Sie werden an den jährlich stattfindenden Gesprächen überprüft, jedoch nicht jährlich angepasst. Anpassungen bedürfen einer strategischen Neuausrichtung der Institution hinsichtlich Zielgruppe.
3. Systematische Anleitung zum Ratingvorgehen wird genehmigt und in das Handbuch zur Individuellen Bedarfsermittlung aufgenommen.
Die Anwendung von IBB kann in Institutionen durch Schulungen und Anleitungen erleichtert werden. Die Systematik, wie alle Leistungen in IBB erfasst werden können, kann durch eine systematische Anleitungen gestärkt werden. Für die Definition des Standard-Vorgehens wurde auf die IBB-Schulungen zurückgegriffen, welche den Institutionen bei Einführung des Instruments zur Verfügung gestellt wurden.
4. Querbeurteilungen in IBB-Erfahrungsgruppen. Die Kommission beauftragt den SUBB mit der Organisation regelmässiger Treffen sowie die Kommunikation relevanter Erkenntnisse in Form von Empfehlungen an den Kanton.
Die Installation von IBB-Erfahrungsgruppen, in welchen institutionsübergreifend Querbeurteilungen, also Fremdeinschätzungen anhand eines vorgestellten Fallbeispiels vorgenommen werden, hat folgende Ziele:
 - Fördern des Austauschs zwischen den Institutionen
 - Kennenlernen der Perspektive, Rating-Logik anderer Institutionen
 - Schaffen einer gemeinsamen Sprache / eines gemeinsamen Bezugsrahmens hinsichtlich IBBplus
 - Bearbeiten von konkreten Fragestellungen (z.B. Abbilden von Leistungen bei integrativen Arbeitsplätzen, präventiven Leistungen)
 - Formulierung von Empfehlungen zu Handen der Kantone
5. Fremdeinschätzungen werden amtsintern plausibilisiert und ggf. durch ein externes Überprüfungsgremium vor Ort überprüft
6. Die Stichprobenüberprüfungen durch die FAS werden wie beschrieben als Massnahme zur Überprüfung der Ratings übernommen.
7. Die AG Ratingpraxis hat die Kriterien zur Abgrenzung der räumlich integrierten Tagesgestaltung zur Kenntnis genommen, ist aber der Ansicht, dass die Kriterien nicht kumulativ erfüllt werden können bzw. dass sich die Kriterien teilweise widersprechen. Die AG Ratingpraxis schlägt vor/beantragt, dass die Kantone die offenen Umsetzungsfragen klären. Die KoGePla gibt die Verantwortung für die Konkretisierung der Abgrenzungskriterien in die Linie (ABH/AKJB).



Neuerungen | Abgrenzung BW-BT

Das System des Behindertenhilfegesetz (BHG) gibt verschiedene Orientierungshilfen zur Abgrenzung, ohne dass durch zu starre Vorgaben das Abbild der erbrachten Leistungen verzerrt wird.

Als Grundsatz gilt:

- Die Leistungsarten orientieren sich an „konstruierten“ Lebenswelten (**Zwei-Welten-Prinzip**).
- Die Tagesgestaltung soll als tagesstrukturierende Tätigkeit plausibel sein.
- Als Ergänzung zu den zeitlichen Indikatoren werden auch inhaltliche Indikatoren herangezogen

Neuerungen | Abgrenzung BW-BT



Entscheidend ist die Sicht der/des Klientin/en

- Tagesstruktur: Oberbegriff für die tagesstrukturierenden Angebote gemäss IBB (BT und BA)

Inter-institutionelle Abgrenzung:

- Extern: Das Angebot wird in einer Institution wahrgenommen, die für die gleiche Person nicht auch stationäre Wohnleistungen (IBB) erbringt
- Intern: Das Angebot wird bei der gleichen Institution wahrgenommen, die auch die stationären Wohnleistungen für die Person erbringt

Intra-institutionelle Abgrenzung:

- Räumlich integriert: Das Angebot wird (wohn-) räumlich integriert erbracht. Also in den gleichen Räumlichkeiten (i.d.R. durch das gleiche Personal,...), in der die Person auch wohnt, etc.
- Räumlich separiert: Das Angebot wird ausserhalb der Wohnräume der Person erbracht, es werden beispielsweise i.d.R. auch andere sanitäre Einrichtungen, etc. verwendet, als die der Wohneinheit, etc.

Neuerungen | Abgrenzung BW-BT

Welches Pensum hat Person Y in der Leistung *räumlich integrierte BT* in Ihrer Institution?

Pensum der Leistung BT im Allgemeinen

maximal mögliches Pensum für die Leistung BT:
42 Stunden / Woche = 100% Pensum

Pensum der Leistung BT in Ihrer Institution/ an diesem Standort

maximal mögliches Pensum in Ihrer Institution:
Öffnungszeiten gemäss Leistungsbeschreibung
Bspw. Mo. - Fr. von 9.00h bis 12.00 und 14.00h bis 17.00 Uhr (30/42h = 71.42%).

Pensum der Leistung BT in Ihrer Institution für die Person Y

Das Pensum der Person Y:
vertraglich vereinbarte regelmässige Nutzung von Leistungen im Lebensbereich Tagesgestaltung

19

Pensum der Leistung BT

Vgl. Kriterium II: Zeitliche Limitierung der Tagesstruktur

Pensum der Leistung BT in Ihrer Institution/ an diesem Standort

Vgl. Kriterium II: Zeitliche Limitierung der Tagesstruktur (BAB- und Ratingwegleitung)

„Montag bis Freitag nach dem Morgenessen bis zum Abendessen, ohne Mittag“. Bspw. Mo. - Fr. von 9.00h bis 12.00 und 14.00h bis 17.00 Uhr.

Pensum der Leistung BT in Ihrer Institution für die Person Y

Vgl. Kriterium IV: Leistungskatalog (Anhang 1 BHV)

Vgl. Kriterium V: Leistung ist Art und Umfang anerkannt

- Das individuelle Pensum wird gemäss individuellem Bedarf festgelegt. Das Pensum entspricht der vertraglich vereinbarten regelmässigen Nutzung von individuellen Unterstützungsleistungen im Bereich Betreute Tagesgestaltung. Die Zeit in der (auch tagsüber) Wohnleistungen in Anspruch genommen werden, kann nicht dem Pensum der Betreuten Tagesgestaltung angerechnet werden.
- Entsprechend ist der Begriff „Öffnungszeiten“ für die räumlich integrierte BT per sé sicherlich nicht immer stimmig, sondern erschliesst sich nur in Zusammenhang mit den definierten Leistungen.



Neuerungen | Abgrenzung BW-BT

Lebensbereich Wohnen (Kernaufgaben) Lebensbereich Tagesstruktur (Kernaufgaben)

1. Alltägliche Lebensverrichtungen

- a. An-/Auskleiden
- b. Aufstehen / Abbatzen / Abliegen / Fortbewegen zu Hause
- c. Essen und Trinken
- d. Körperpflege
- e. Toilette / WC

2. Haushalt

- a. Administration
- b. Ernährung
- c. Wohnungspflege
- d. Einkaufen / Besorgungen
- e. Wasche- und Kleiderpflege

3. Tagesstruktur

- a. -
- b. -
- c. -
- d. -

4. Gesellschaftliche Teilhabe und Freizeit

- a. Fort- / Weiterbildung
- b. Freizeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

5. Persönliche Überwachung am Tag sowie Hilfe in der Nacht (Nachtdienst)

- a. Persönliche Überwachung am Tag
- b. Persönliche Überwachung in der Nacht (Nachtdienst)

6. Planung und Organisation

- a. Planung des Helfernetzes
- b. Suche eines Aus- / Weiterbildungsplatzes
- c. Suche einer Stelle (Arbeitsplatz/Beschäftigung)

7. Subsidiäre Pflege / therapeutische Unterstützung

- a. Subsidiäre medizinische Pflege

LEBENSBEREICH

1. Alltägliche Lebensverrichtungen

- a. An-/Auskleiden
- b. Aufstehen / Abbatzen / Abliegen / Fortbewegen zu Hause
- c. -
- d. -
- e. Toilette / WC

2. Haushalt

- a. -
- b. -
- c. -
- d. -
- e. -

3. Tagesstruktur

- a. Arbeit / Beschäftigung
- b. Gemeinnütziges Engagement
- c. Kindererziehung
- d. Gewährleistung des Arbeitswegs

4. Gesellschaftliche Teilhabe und Freizeit

- a. Fort- / Weiterbildung
- b. -

5. Persönliche Überwachung am Tag sowie Hilfe in der Nacht (Nachtdienst)

- a. Persönliche Überwachung am Tag
- b. -

6. Planung und Organisation

- a. -
- b. -
- c. -

7. Subsidiäre Pflege / therapeutische Unterstützung

- a. -

Der Leistungskatalog bildet die Rahmenbedingungen für die Abgrenzung der Leistungen zwischen den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur.

In Ausnahmefällen gilt zu prüfen ob einzelne Unterstützungsleistungen im Bereich Essen, Trinken, Körperpflege und Haushalt als Unterstützungsleistungen im Bereich Tagesstruktur im Sinne von Arbeit/ Beschäftigung oder Fort-/ Weiterbildung verstanden werden können.



Neuerungen | Abgrenzung BW-BT

- Es ist den Institutionen freigestellt, ob ein oder mehrere Ratings pro Leistung BT eingereicht werden
 - Bei mehreren Ratings in der gleichen Institution muss das Pensum abgesprochen werden
- Im Rating wird das Pensum als Endergebnis der vereinfachten bzw. der exakten Bemessung der Pensen angegeben
- In der Fremdeinschätzung der Tagesstruktur wird der Bedarf an Unterstützungen im Lebensbereich Tagesstruktur erfasst.
- In der Fremdeinschätzung Wohnen wird der Bedarf an Unterstützungsleistungen im Lebensbereich Wohnen erfasst, auch wenn diese Unterstützungsleistungen aufgrund der **vereinfachten Pensenfestlegung** zeitlich in den Bereich Tagesgestaltung fallen.



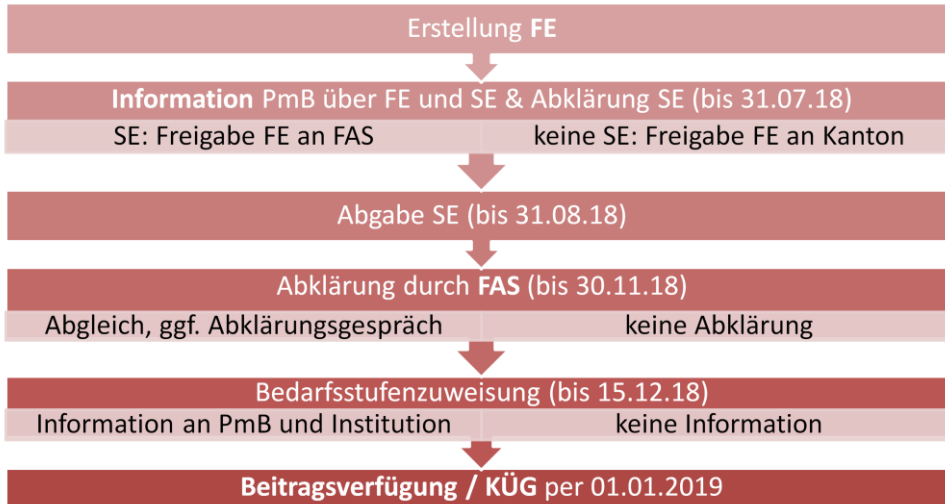
Abläufe und Fristen



Abläufe und Fristen | Stichtagrating

- für alle Personen, welche am **1. Juni 2018** bei Ihnen Leistungen beziehen (BS: auch für Personen mit anderen Kostenträgern wie z.B. Sozialhilfe, EL etc.)
- Vom **1. Mai bis zum 31. Juli 2018** steht das Webtool für die **«periodischen Bedarfsüberprüfungen»** zur Verfügung
- Für Eintritte zwischen dem 1. Mai und dem 1. Juni 2018 bitte nur Fremdeinschätzungen «periodischen Bedarfsüberprüfung» als Grund angeben (Neuerung in BL)
- Freigabe aller Fremdeinschätzungen bis zum **31. Juli 2018**
- Inkrafttreten der neuen KÜG: **01.01.2019**
- **Kapitel 2.9.3 Handbuch zur Individuellen Bedarfsermittlung (BL / BS)**

Abläufe und Fristen | Selbsteinschätzung



Informationsveranstaltung April 2018

24

- 1) Die Institution informiert die PmB so früh als möglich bzw. spätestens bis zum 31. Juli 2018 über das Ergebnis der FE und Möglichkeit für eine SE. BL-Haltung: Insbesondere SE machen, wenn mit FE nicht einverstanden.
- 2) Die Institution klärt ab, ob eine SE folgt oder nicht (entscheidend: aktueller Kenntnisstand). Wichtig: Nur IV-Renter mit einer KÜG aus BS oder BL haben Anspruch auf eine SE (nicht Personen aus Drittkantonen oder mit anderen Kostenträgern).
- 3) Die Freigabe erfolgt in Abhängigkeit der Entscheidung der PmB, ob eine SE folgt oder nicht. Entscheidend ist der aktuelle Kenntnisstand. „Falsche“ Freigaben können im Nachhinein von der FAS oder vom Kanton rückgängig gemacht werden, allenfalls ist eine erneute Freigabe an die richtige Stelle nötig.
- 4) Eine Information (Bedarfsstufenzuweisung) erfolgt ebenfalls auch nur, wenn eine Selbsteinschätzung eingereicht worden ist. In den anderen Fällen ist das Ergebnis den Institutionen und der PmB bereits bekannt.
- 5) Die neuen Kostenübernahmen treten per 01.01.2019 in Kraft. BL-Personen in BL-Institutionen müssen in Folge Stichtagrating keinen neuen Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung stellen. BS-Personen in BL-Institutionen stellen ein Sammelgesuche analoges Vorgehen für BL-Personen in BS-Institutionen. Für alle übrigen ausserkantonalen LB muss bei einer Stufenänderung oder vor Ablauf ein neues IVSE KÜG-Gesuch gestellt werden. Informationen zur Gesuchsstellung für BS-Personen in BS-Institutionen (Einzelgesuche / Sammelgesuch) folgen noch.



Abläufe und Fristen | Selbsteinschätzung

Total Rating 2017	BL	BS
Anzahl Ratings	2503	2696
- davon Ratings mit SE	11 (0.4%)	70 (2.6%)



Abläufe und Fristen | Workshops SE PmB

Workshops IBBplus SE für Ihre Klient/innen Juni – Mitte Aug. 2018

- **Ziel:** PmB verstehen den Aufbau und die Systematik der Selbsteinschätzung IBBplus; Veranschaulichung durch konkrete Beispiele aus Lebensalltag.
- **Ort:** in Ihrer Institution
- **Dauer:** 2 Std.
- **Durchführungsteam:** Kristin Metzner, 1 Peer-Person mit eigener Erfahrung in Beeinträchtigung, 1 Beratungsperson von INBES
- **Nutzen:**
 - PmB kennen die Möglichkeit und den Fragebogen SE IBBplus
 - Die Mitarbeit einer Peer-Person mit eigener Erfahrung ermutigt.
 - Kennenlernen von INBES Person erleichtert den Kontakt zu INBES.



Abläufe und Fristen | Workshops SE PmB

Ablauf

- **Informationsbrief:** April Mailversand durch Kantone an Institutionen
- **Anmeldung ab sofort:**
 - **Basel-Stadt:** INBES Stiftung Rheinleben
 - **Basel-Landschaft:** kristin.metzner@gmx.ch
- **Rückblick Workshops SE IBBplus 2017**
 - 16 Workshops für 200 PmB durchgeführt
 - Evaluation bei PmB: Mitarbeit von Peer-Person enorm wichtig!
 - Workshops und SE bei Menschen mit schwerer kognitiver Behinderung als Herausforderung
 - Weiterentwicklung der Workshops für Menschen mit leichter kognitiver Behinderung/Lernbehinderung für 2018 mit Fachfrau in Unterstützender Kommunikation



Abläufe und Fristen | Überprüfungen

- **Plausibilisierung** durch den Kanton
- Das Gesetz über die Behindertenhilfe sieht die Möglichkeit für die Kantone vor, Fremdeinschätzungen **überprüfen** zu lassen (§ 10 Abs. 6 BHG).
 - In BL werden ab dem Stichtagrating 2018 alle Fremdeinschätzungen welche einen Stufenanstieg zur Folge haben extern überprüft.
 - Zudem werden in BL Stichprobenüberprüfungen in den Institutionen durchgeführt
 - BS behält sich diese Möglichkeiten vor, macht vorerst aber noch nicht davon Gebrauch

- In einem ersten Schritt findet eine amtsinterne Vorprüfung statt, die so genannte Plausibilisierung. Dabei werden sowohl formelle Aspekte (Anzahl Plätze, Behinderungsarten) wie auch inhaltliche Aspekte (Verteilungen, Verschiebungen zum Vorjahr, Vergleiche) beachtet. Besondere Aufmerksamkeit wird dieses Jahr den Pensen geschenkt (vgl. Abgrenzung BW-BT). Bei Fragen wird die zuständige Mitarbeiterin auf die ratingverantwortliche Person zugehen, um Fragen zu klären. Ggf. ist eine Anpassung des Ratings nötig. Da beide Kantone wollen künftig manuelle Anpassungen der bereits freigegebenen Daten vermeiden wollen, muss in diesen Fällen das Rating von der Institution angepasst werden.
- Bei Bedarf kann der Kanton eine Überprüfung der Fremdeinschätzungen durch eine dritte Instanz in Auftrag geben. Diese Möglichkeit behalten sich beide Kantone per Gesetz vor.
- In BL wurde aufgrund von massiven Verschiebungen der Ratings 2017 im Vergleich zum Vorjahr beschlossen, sämtliche Stufenerhöhungen im Stichtagrating 2018 extern überprüfen zu lassen.



Abläufe und Fristen | Prüfung der Stufenanstieg

Prüfung der individuellen Bedarfsentwicklung auf Ebene Klient infolge Stichtagrating

Wieviel?	Warum?	Was?	Wie?	Wieviel?
Grösse	Primäres Ziel	Gegenstand	Vorgehen	Folge
alle Fremdeinschätzungen, welche einen Stufenanstieg zur Folge haben	Controlling: Stufenanstiege sind behinderungsbedingt	Nachvollziehbarkeit der Veränderung auf Basis der Klientendokumentation Umsetzung Vorgaben gemäss Handbuch	Dokumentenstudium Interviews mit den einrichtungs-internen Verantwortlichen	Anpassung der Beitragsverfügung auf den 1.1.2019



Abläufe und Fristen | Stichprobenüberprüfung

Stichprobenüberprüfung der Ratingpraxis auf Ebene Institution

Wieviel?	Warum?	Was?	Wie?	Wieviel?
Grösse	Primäres Ziel	Gegenstand	Vorgehen	Folge
ca. 15% der Fremdeinschätzungen pro Leistungsbereich	Vereinheitlichung der Ratingpraxis	Nachvollziehbarkeit und Einheitlichkeit der FE auf Basis der Klientendokumentation Umsetzung Vorgaben gemäss Handbuch	Dokumentenstudium Interviews mit den einrichtungsinternen Verantwortlichen	ggf. punktueller Anpassung der Ratingpraxis im folgenden Stichtagrating (Institutions-spezifische Empfehlungen)

- Wichtige Erkenntnis aus der ersten Überprüfungsrunde:
Die Fremdeinschätzungen sind oftmals nicht nachvollziehbar aufgrund der bestehenden Klientendokumentation.

Die Grösse der Stichprobe kann variieren. Eine Grösse von 15 Prozent der individuellen Fälle pro Institution und Leistungsbereich (Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit) wird angestrebt, um einen guten Einblick zu erhalten.

Massnahme im Sinne der Vereinheitlichung: Gewährleisten, dass die IBB-Einstufungen in den Einrichtungen möglichst einheitlich erfolgt

Diese Überprüfung soll mehrheitlich aufgrund der bereits vorliegenden Dokumentation erfolgen. Aus diesem Grund wird im Folgenden näher auf die Anforderungen an die Dokumentation eingegangen.



Exkurs: Anforderungen an die Dokumentation



Dokumentation | Ziele

Leistungsanbieter:

- Informationstransfer (gegen innen und aussen)
- Qualitätssicherung
- Planung (Arbeitsplanung, Personalplanung)
- Erfolg von Massnahmen resp. Unterstützungsleistungen bei einem bestimmten Klienten oder auch Optimierungsmöglichkeiten erkennen.
- Unterstützung für die Bewertung der Fremdeinschätzungen mit *IBBplus*

Kanton:

- Nachvollziehbarkeit der Fremdeinschätzungen mit *IBBplus*
- Qualitätssicherung



Dokumentation | Anforderungen vor 2012: BSV

Qualitative Bedingungen für Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten des BSV (2007):

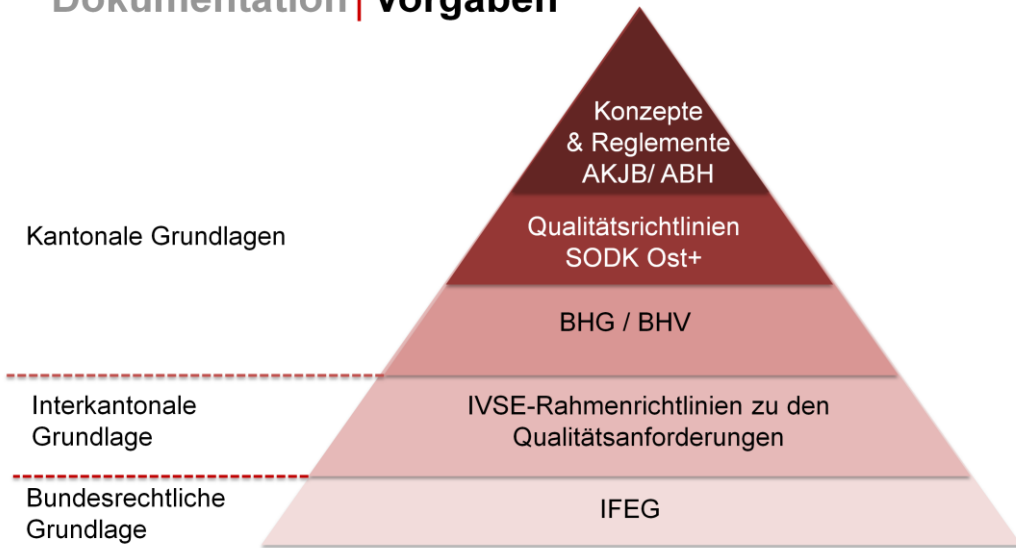
- Es besteht für jede Person eine individuelle Förderplanung. Die Überprüfungsperiode ist festgelegt.
- Die Gesundheitsvorsorge und -versorgung ist dokumentiert. Die medizinische Betreuung, auch in Notfallsituationen, ist geregelt.
- Es wird festgelegt, wie die Interessen und Bedürfnisse der KlientInnen ermittelt und umgesetzt werden (betr. soziale Kontakte und Freizeitgestaltung).
- Es finden regelmässig Standortgespräche mit den KlientInnen statt. Die Form und die Häufigkeit dieser Gespräche ist festgehalten. (BW)

Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Wohnheime, kollektive Wohnformen und Tagesstätten für Behinderte (Wohnheim-Kreisschreiben, KSWH) Gültig ab 1. Januar 2007

https://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwiugcGJt4LaAhVlyKQKHZeZD7AQQFggnMAA&url=https%3A%2F%2Fwww.bsvlive.admin.ch%2Fvollzug%2Fstorage%2Fdocuments%2F2496%2F2496_1_de.pdf&usg=AOvVaw1R-tiXM5H_UxraJi7vQbHn



Dokumentation | Vorgaben





Dokumentation | Bestehende Vorgaben BHV

- **BL: BHV § 39, Abs. 2 / BS: BHV § 40, Abs. 2**

Die Anerkennung wird in Anlehnung an das Referenzsystem „Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ für die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (invalide Personen gemäss IFEG)“ vom 12. September 2011 überprüft.



Dokumentation | Vorgaben BL: SODK Ost+

- **Auszug BHV BL Anhang 6**
 - a. Themenbereich Grundlagen
 - 15. Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben, namentlich betreffend.....**
 - d. Themenbereich Klient/innen und Fachlichkeit
 - 13. Es wird mit Klient/innen zielorientiert gearbeitet und die Zielorientierung ist schriftlich nachvollziehbar.**



Dokumentation | Vorgaben BL: SODK Ost+

Konkretisierung gemäss Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+

1. Die Einrichtung berücksichtigt im Wohnen und in der Tagesstruktur die Ressourcen, Möglichkeiten und Bedürfnisse der Klient/innen bei der zielorientierten Planung im Hinblick auf eine möglichst hohe Selbständigkeit.
2. Es besteht eine individuelle Entwicklungsplanung mit individuellen Zielen und dazugehörigen Massnahmen, welche umgesetzt und regelmässig überprüft werden. Die Überprüfungsperiode ist festgelegt.
3. Die Ziele, Massnahmen und Überprüfung sind nachvollziehbar dokumentiert und die Dokumentation ist aktuell.
4. Es besteht ein Entwicklungskonzept.
5. Korrekturen in der Dokumentation sind nachvollziehbar/ nicht möglich.
6. Die Dokumentation ist aktuell und enthält alle notwendigen Elemente.
7. Die Klientendokumentation kann jederzeit vom Kanton/der Aufsicht eingesehen resp. Teile davon diesem/dieser zur Einsicht zugestellt werden.
8. Der Kanton/die Aufsicht kann jederzeit einen Standortbericht verlangen.
9. Die Klientendokumentation gewährleistet die Nachvollziehbarkeit der IBB-Einstufung gemäss kantonalen Vorgaben.
10. Der Prozessverlauf ist systematisch dokumentiert.
11. Aus der Dokumentation wird die Leistungserbringung ersichtlich und ist der Betreuungsprozess nachvollziehbar.



Dokumentation | Vorgaben BS: SODK Ost+

Bisherige Anforderung BS: Q-Standard Nr. 14 Zielorientierung und schriftliche Nachvollziehbarkeit

1. Der Leistungserbringer berücksichtigt im Wohnen und in der Tagesstruktur die Ressourcen, Möglichkeiten und Bedürfnisse der Klient/innen bei der zielorientierten Planung im Hinblick auf eine möglichst hohe Selbstständigkeit.
2. Die professionellen Unterstützungsleistungen des Leistungserbringers sind darauf ausgerichtet, die Funktionale Gesundheit der Menschen in Angeboten der Behindertenhilfe zu erhalten oder zu verbessern und beeinträchtigende Faktoren zu lokalisieren und zu reduzieren.
3. Es besteht eine individuelle Entwicklungsplanung mit individuellen Zielen und dazugehörigen Massnahmen, welche umgesetzt und regelmässig überprüft werden. Die Überprüfungsperiode ist festgelegt.
4. Die Ziele, Massnahmen und Überprüfung sind nachvollziehbar dokumentiert und die Dokumentation ist aktuell.
5. Korrekturen in der Dokumentation sind nachvollziehbar/ nicht möglich.
6. Die Dokumentation ist aktuell und enthält alle notwendigen Elemente.
7. Aus der Dokumentation wird die Leistungserbringung ersichtlich und ist der Betreuungsprozess nachvollziehbar.
8. Die Klientendokumentation kann jederzeit vom Kanton/der Aufsicht eingesehen werden.
9. Der Kanton/die Aufsicht kann jederzeit einen Standortbericht verlangen.

BS: seit 2014, Aufsichtsrichtlinien



Dokumentation | Zusammenfassend

- Die Dokumentation muss eindeutig, aktuell, nachvollziehbar und vollständig sein.

Eindeutig

- Einträge kundenbezogen, knapp und präzise formulieren
- Subjektive Bewertungen und Interpretationen der Betreuungspersonen vermeiden.

Aktuell

- Die Einträge erfolgen zeitnah zu dem Geschehen, die Planung wird regelmässig überprüft.
- Relevante Veränderungen bei der Erbringung der Unterstützungsleistungen sind aktuell zu dokumentieren

Nachvollziehbar

- Aus der Dokumentation wird die Leistungserbringung ersichtlich und der Betreuungsprozess ist nachvollziehbar.

Vollständig

- Die Dokumentation enthält alle notwendigen Elemente



Dokumentation | Zusammenfassend

- Die regelmässig erbrachten und relevanten Unterstützungsleistungen sind dokumentiert
- **IBB-relevant sind :**
 - Leistungen, welche bedarfsgerecht erbracht werden
 - Individuelle Unterstützungsleistungen (klar benennbare Interventionen von Unterstützungspersonen) die in einer gewissen Häufigkeit und Regelmässigkeit stv. für oder gemeinsam mit der Person mit Behinderung erbracht werden

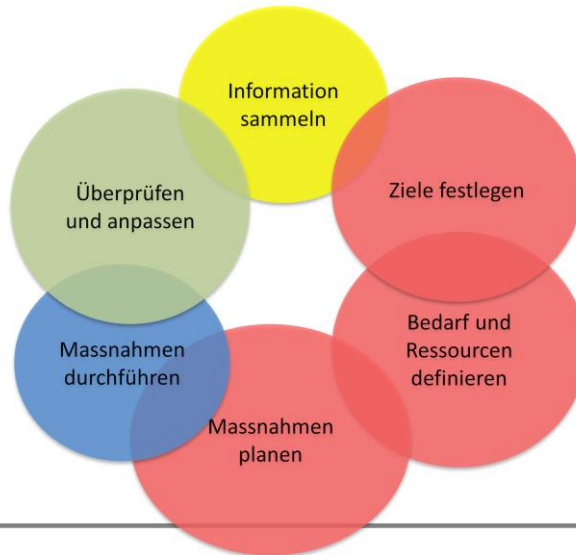


Dokumentation | Grundsatz

- So viel wie nötig und so wenig wie möglich
- Orientierung am Betreuungsprozess
- Systematische, einheitliche Dokumentation
- Fokus auf Leistung, weniger auf Befindlichkeiten
- Bestehende Dokumentation analysieren, Lücken und Aufbaumöglichkeiten erkennen



Dokumentation | **Betreuungsprozess**



Der Betreuungsprozess ist der rote Faden der Dokumentation



Dokumentation | **Betreuungsprozess**

1. Assessment:

Prozessschritt	Empfehlung Dokumentation
Beobachtungen und Informationen zum Bedarf sammeln	<ul style="list-style-type: none">• systematische Datensammlung der relevanten Klientendaten als Grundlage für die Betreuungsplanung (Profilierung)• Beschreibung der aktuellen Situation der Person mit Behinderung <p>→ Standardisiertes Aufnahmeformular</p>



Dokumentation | **Betreuungsprozess**

2. Individuelle Betreuungsplanung:

Prozessschritt	Dokumentation
Ziele festlegen	<ul style="list-style-type: none">• Was wünscht die Person mit Behinderung?• Welche Zielsetzungen werden mit ihr vereinbart? <p>→ Entwicklungsplanung (Wohnen) / Mitarbeitergespräch (Arbeit)</p>
Bedarf und Ressourcen definieren	<ul style="list-style-type: none">• Wiederkehrender Unterstützungsbedarf definieren• Ressourcen benennen <p>→ Entwicklungsplanung (Wohnen) / Mitarbeitergespräch (Arbeit)</p>



Dokumentation | **Betreuungsprozess**

Prozessschritt	Dokumentation
Massnahmen planen	<p>Alle regelmässig erbrachten und relevanten Unterstützungsleistungen ggü. der Person mit Behinderung sollen geplant und dokumentiert sein</p> <ul style="list-style-type: none">- Was ist zu tun?- Wie ist es durchzuführen ?- Wie oft ist es zu tun? <p>→ Aufbau Betreuungsplanung ergänzend zur Entwicklungsplanung (Wohnen) / Mitarbeitergespräch (Arbeit)</p>

Der Betreuungsprozess ist der rote Faden der Dokumentation



Dokumentation | **Betreuungsprozess**

3. Leistungserbringung:

Prozessschritt	Empfehlung Dokumentation
Massnahmen durchführen	<ul style="list-style-type: none">• nur bedeutsame Abweichungen von der zuvor festgelegten Planung sollen zusätzlich dokumentiert werden• Krisensituationen sollen dokumentiert werden <p>→ relevante Abweichungen dokumentieren (Fokus Leistung)</p>



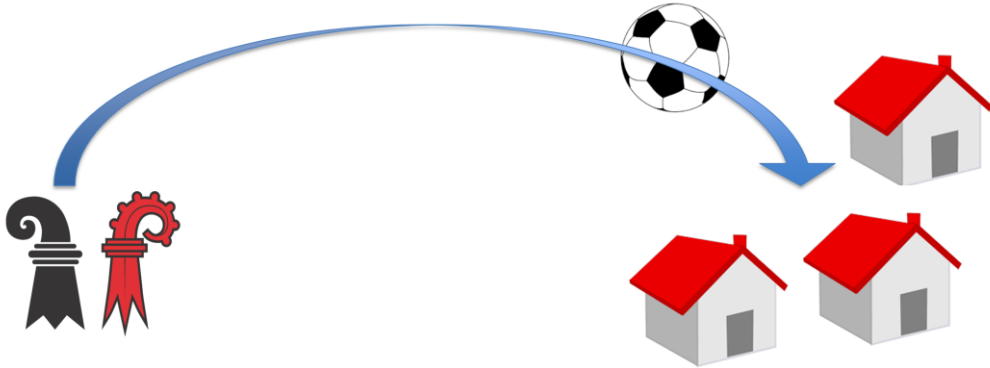
Dokumentation | **Betreuungsprozess**

4. Evaluation:

Prozessschritt	Dokumentation
Überprüfen und anpassen	<ul style="list-style-type: none">• Regelmässige Überprüfung von Situation, Problemen und Zielen• Die Wirkung von Maßnahmen prüfen <p>→ Planung regelmässig aktualisieren/überprüfen</p>



Dokumentation | Weiteres Vorgehen



- **Umsetzung/ Entwicklung von Best-Practice-Ansätzen durch Leistungserbringer**



Dokumentation | Weiteres Vorgehen

Die ABH und das AKJB empfehlen:

- Eine Entwicklung von «Best Practice»-Ansätzen pro Leistungsbereich (Wohnen, BT, BA)
- Bspw. in Form von Arbeitsgruppen
- Beteiligung SUBB (Bereitschaft zugesagt)
- Angebot: Finanzierung einer fachlichen Begleitung durch die Kantone